DNCA Invest
Investmentgesellschaft mit variablem Kapital
60, Avenue J.F. Kennedy,
L-1855 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg
Handelsregister Luxemburg Nr. B125.012
(die „**Gesellschaft**“)

03.08.2026

MITTEILUNG AN DIE ANTEILSEIGNER VON „DNCA INVEST – EXPLORER SMID EURO“

Betreff: **Verschmelzung des „NAGELMACKERS – EUROZONE SMALL & MID CAP“ mit dem „DNCA INVEST – EXPLORER SMID EURO“**

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär,

wir wenden uns an Sie als Anteilseigner von „DNCA INVEST – EXPLORER SMID EURO“ (der „**aufnehmende Fonds**“), um Ihnen mitzuteilen, dass am 11.09.2026 (der „**Stichtag**“) „NAGELMACKERS – EUROZONE SMALL & MID CAP**,** ein Teilfonds der belgischen SICAV „NAGELMACKERS“ (der „**übertragende Fonds**) (zusammen mit dem aufnehmenden Fonds: die „**Fonds**“) auf den aufnehmenden Fonds verschmolzen wird (die „**Verschmelzung**“), vorbehaltlich der Zustimmung der Anteilseigner des übertragenden Fonds im Rahmen einer außerordentlichen Anteilseignerversammlung, die am 09.09.2026 stattfinden wird. Der Handel mit Anteilen des aufnehmenden Fonds wird durch die Verschmelzung nicht unterbrochen.

Der Beschluss zur Verschmelzung der Fonds wurde vom Verwaltungsrat der Gesellschaft (der „**Verwaltungsrat**“) gefasst.

Hintergrund und Begründung der Verschmelzung

Die Verschmelzung erfolgt im Zuge der Neuordnung des Fondsangebots der OGAW, die von der Bank Nagelmackers als Initiatorin des übertragenden Fonds und von DNCA Finance, der Verwaltungsgesellschaft des aufnehmenden Fonds (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) – vertrieben werden. Ziel ist es, das Fondsangebot zu straffen, indem vergleichbare Anlagestrategien in einer einzigen Struktur zusammengefasst werden, wodurch die Übersichtlichkeit, Effizienz und allgemeine Konsistenz des den Anlegern zur Verfügung stehenden Angebots verbessert werden.

Durch die Verschmelzung wird das verwaltete Vermögen des aufnehmenden Fonds erheblich steigen, und den Anlegern wird ein Engagement in einer ähnlichen Strategie geboten, die sich auf Small- und Mid-Cap-Aktien in der Eurozone konzentriert. Daher ist der Verwaltungsrat der Ansicht, dass die Anteilseigner der Fonds von der Verschmelzung profitieren werden.

Der Verwaltungsrat hat daher gemäß den Artikeln 5 und 27 der Satzung der Gesellschaft (die „**Satzung**“) und den Bestimmungen des Prospekts der Gesellschaft (der „**Prospekt**“) sowie im Interesse der Anteilseigner der Fonds beschlossen, den übertragenden Fonds auf den aufnehmenden Fonds zu verschmelzen.

Anlageziele und -politik

Das Anlageziel des übertragenden Fonds besteht darin, durch Investitionen in Small- und Mid-Cap-Aktien maximale Renditen durch langfristiges Kapitalwachstum zu erzielen. Der übertragende Fonds investiert in Unternehmen der Eurozone mit begrenzter Marktkapitalisierung, d. h. in Unternehmen, deren

Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Erstinvestition die des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung im MSCI EMU Small Cap Net Return Index nicht übersteigt.

Das Anlageziel des aufnehmenden Fonds besteht darin, seine Benchmark, den MSCI EMU Small Cap Index, über den empfohlenen Anlagezeitraum von 5 Jahren zu übertreffen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsstil diskretionär ist und Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG) berücksichtigt.

Anlagefokus und geografisches Engagement:

Der übertragende Fonds investiert mindestens 90 % seines Nettovermögens in Unternehmen der Eurozone mit begrenzter Marktkapitalisierung, d. h. in Unternehmen, deren Marktkapitalisierung zum Zeitpunkt der Erstinvestition die des Unternehmens mit der höchsten Marktkapitalisierung im MSCI EMU Small Cap Net Return Index nicht übersteigt. Barmittel dürfen bis zu maximal 10 % des Fondsvermögens ausmachen. Die Strategie berücksichtigt bestimmte Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien (ESG). Gemäß der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor erfüllt der übertragende Fonds die in Artikel 8 der SFDR festgelegten Transparenzanforderungen. Er fördert ökologische und soziale Merkmale, verfolgt jedoch kein nachhaltiges Anlageziel im Sinne der SFDR-Verordnung 2019/2088.

Der aufnehmende Fonds konzentriert sich in erster Linie auf Small- und Mid-Cap-Aktien in der Eurozone. Diese Unternehmen sind an einer Börse in der Eurozone notiert und weisen eine Marktkapitalisierung auf, die mit der von MSCI EMU Small Cap- und MSCI EMU Mid Cap-Aktien vergleichbar ist. Der aufnehmende Fonds investiert mindestens 75 % seines Nettovermögens in Aktien oder gleichwertige Instrumente, die von Emittenten mit Sitz in der Eurozone begeben werden. Das anfängliche Anlageuniversum, das rund 1.500 Emittenten umfasst, wird anhand finanzieller und nichtfinanzieller Kriterien in Form von hochwertigen paneuropäischen Wachstumsaktien bestimmt, die dem MSCI EMU Smid CAP Index angehören können, sowie von Aktien, die von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage finanzieller und nichtfinanzieller Analysen ausgewählt werden. Der SRI-Ansatz wird auf die ausgewählten Emittenten aus dem anfänglichen Anlageuniversum angewendet. Der aufnehmende Fonds fördert ökologische und/oder soziale Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR, verfolgt jedoch nicht das Ziel einer nachhaltigen Anlage.

Durch den Übergang auf den aufnehmenden Fonds im Rahmen der Verschmelzung profitieren die Anteilseigner des übertragenden Fonds von einer ähnlichen Anlagestrategie und einem Engagement im selben Tätigkeitsbereich, wodurch die Kohärenz der vorgeschlagenen Verschmelzung gestärkt wird. Die Verschmelzung wird das verwaltete Vermögen des aufnehmenden Fonds erhöhen.

Auswirkungen auf das Anlageportfolio und die Wertentwicklung des aufnehmenden Fonds

Der aufnehmende Fonds wird auch nach der Verschmelzung weiterhin im Einklang mit seinem Anlageziel und seiner Anlagestrategie verwaltet. Da die Vermögenswerte des übertragenden Fonds für die Anlagestrategie des aufnehmenden Fonds geeignet und mit dieser vereinbar sind, geht die Verwaltungsgesellschaft davon aus, dass die Verschmelzung nur geringfügige Auswirkungen auf das Portfolio des aufnehmenden Fonds haben wird, das weder vor noch nach der Verschmelzung neu ausbalanciert werden muss.

Um zudem eine faire Behandlung der Anteilseigner beider Fonds sicherzustellen gemäß Artikel 4 der Verordnung Nr. 10-05 der *Commission de Surveillance du Secteur Financier* zur Umsetzung der Richtlinie 2010/44/EU der Kommission vom 1. Juli 2010 zur Durchführung der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich bestimmter Bestimmungen über Fondsverschmelzungen, Master-Feeder-Strukturen und das Meldeverfahren, bleibt die Auswirkung der leistungsabhängigen Gebühr für die Anteilseigner des aufnehmenden Fonds aus der Verschmelzung zum

Stichtag unverändert und unterscheidet sich nicht von der Situation, in der der aufnehmende Fonds Zeichnungen von externen Anlegern erhalten hätte.
Folglich erwartet der Verwaltungsrat keine wesentlichen Auswirkungen der Verschmelzung auf die Wertentwicklung des aufnehmenden Fonds.

Kosten und Aufwendungen der Verschmelzung

Der übertragende Fonds hat keine ausstehenden Gründungskosten. Die im Zusammenhang mit der Verschmelzung anfallenden Aufwendungen, einschließlich der Rechts-, Beratungs- und Verwaltungskosten, werden von der Verwaltungsgesellschaft getragen.

Umtauschverhältnis, Behandlung aufgelaufener Erträge und Folgen der Verschmelzung

Zum Stichtag werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des übertragenden Fonds, einschließlich etwaiger aufgelaufener Erträge, in dessen endgültigem Nettoinventarwert pro Anteil für jede Anteilsklasse berücksichtigt, und an die Anteilseigner des übertragenden Fonds werden Anteile am aufnehmenden Fonds in gleicher Höhe ausgegeben, und zwar zu dem an diesem Tag für die entsprechende Anteilsklasse berechneten Nettoinventarwert pro Anteil. Danach werden aufgelaufene Erträge fortlaufend im Nettoinventarwert pro Anteil für jede Anteilsklasse des aufnehmenden Fonds berücksichtigt.

Etwaige vor der Verschmelzung im aufnehmenden Fonds aufgelaufene Erträge bleiben unberührt.

Rechte der Anteilinhaber auf Rücknahme/Umtausch

Als Anteilinhaber des aufnehmenden Fonds haben Sie, sofern Sie mit der Verschmelzung nicht einverstanden sind, das Recht, Ihren Bestand am aufnehmenden Fonds jederzeit bis einschließlich des Handelstages am 11.09.2026 zurückzugeben oder in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft umzuschichten. BNP Paribas, Zweigniederlassung Luxemburg, wird Ihre Rücknahme- oder Umschichtungsaufträge gemäß den Bestimmungen des Prospekts gebührenfrei ausführen. Im Rahmen der Verschmelzung wird der Handel mit Anteilen des aufnehmenden Fonds nicht ausgesetzt.

Steuerliche Behandlung

Die Umwandlung der Anteile zum Zeitpunkt der Verschmelzung und/oder Ihre Rückgabe oder Ihr Umtausch von Anteilen vor der Verschmelzung können sich auf die steuerliche Behandlung Ihrer Anlage auswirken. Wir empfehlen Ihnen daher, sich in diesen Angelegenheiten von unabhängigen Fachleuten beraten zu lassen.

Weitere Informationen

Die wesentlichen Informationsdokumente aller verfügbaren Anteilsklassen sowie der Prospekt sind unter www.dnca-investments.com verfügbar.

Der zugelassene Abschlussprüfer der Gesellschaft wird einen Prüfungsbericht zur Verschmelzung erstellen, der auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft kostenlos erhältlich ist.

Wenn Sie weitere Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an Ihren üblichen professionellen Berater oder an die Verwaltungsgesellschaft unter (+33 (0)1 58 62 55 00).

Mit freundlichen Grüßen

Der Verwaltungsrat
DNCA INVEST